Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll vom: 16.10.2020

Tagesordnungspunkt 5 ö:

Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“
mit örtlichen Bauvorschriften
a) Behandlung der Anregungen und Bedenken (Abwägung)
b) Billigung des Entwurfs
c) Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Beschluss

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander **beschließt** der Gemeinderat **einstimmig**, die Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken in der vorgeschlagenen Art und Weise. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Örtlichen Bauvorschiften – unter Berücksichtigung der Abwägung der Stellungnahmen- wird gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften sind für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange soll parallel erfolgen.

Aktenplan Nr.: 621.41

Vorlage: 19/ 068 ö
Az.: 020.051

BÜRGERMEISTERAMT HERBERTINGEN

FB-I Organisation, Bürgerdienste

Vorlage für die Sitzung **des Gemeinderates Herbertingen am 18.09.2019**

TOP 5: Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Obere Bergen“ mit Örtlichen Bauvorschriften
a) Behandlung der Anregungen und Bedenken (Abwägung)
b) Billigung des Entwurfs
c) Beschlussfassung über die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

---

In der Gemeinderatssitzung am 19.09.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Erweiterung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften Obere Bergen gefasst. Am 08.05.2019 erfolgten der erneute Aufstellungsbeschluss mit geändertem Gebiet und die Billigung des Entwurfes. Die frühzeitige Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde beschlossen und zwischenzeitlich durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte nunmehr durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung für 1 Monat. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in diesem Zeitraum ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

Hierzu wurde nunmehr eine erste Abwägung der Stellungnahmen durchgeführt und der Entwurf des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften vom Büro Lars Consult angepasst. Diese werden in der Sitzung vorgestellt.

Weiterer Verfahrensablauf:
1.) Abwägung der eingegangenen Anregungen durch den Gemeinderat
2.) Entwurfsbilligung
3.) Der vorliegende Entwurf wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich ausgelegt.
4.) Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.
5.) Abwägung der eingegangenen Anregungen durch den Gemeinderat
6.) Beschluss der Satzung zum Bebauungsplan und der Örtlichen Bauvorschriften

Beschlussvorschlag:
Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belage untereinander und gegeneinander beschließt der Gemeinderat die Behandlung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken in der vorgeschlagenen Art und Weise. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Örtlichen Bauvorschriften - unter Berücksichtigung der Abwägung der Stellungnahmen- wird gebilligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Örtlichen Bauvorschriften sind für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange soll parallel erfolgen.

Herbertingen, den 07.10.2019

Juliane Stolz

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 27.05.2019 insgesamt 34 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 02.07.2019 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Von 8 Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen Fristverlängerung bis 5.7.19	Konrad-Adenauer-Str. 20	Referat 21 -Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	72072 Tübingen
2.	Regierungspräsidium Freiburg	Albertstraße 5	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	79104 Freiburg i. Breisgau
3.	Landesamt für Denkmalpflege	Berliner Straße 12	im Regierungspräsidium Stuttgart	73728 Esslingen am Neckar
4.	Landratsamt Sigmaringen	Leopoldstraße 4	Fachbereich Bauamt	72488 Sigmaringen
5.	Stadtverwaltung Bad Saulgau	Oberamteistraße 11	Fachbereich 5.2 -Baurecht	88348 Bad Saulgau
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH	Karlstr. 84	Technische Infrastruktur Niederlassund Südwest	72766 Reutlingen
7.	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	Gutschstr. 6	Niederlassung Karlsruhe	76137 Karlsruhe
8.	Telefónica Germany GmbH & Co. KG	Südwestpark 38		90449 Nürnberg

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

13 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	amprion GmbH	Rheinlanddamm 24		44139 Dortmund
2.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Infra I 3	Fontainengraben 200	53123 BBonn
3.	Gemeindeverwaltung Ertingen	Dürmentinger Str. 14		88521 Ertingen
4.	IHK Bodensee-Oberschwaben	Lindenstraße 2		88250 Weingarten
5.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Brunnenbergstr. 27		89597 Munderkingen
6.	Polizeidirektion Konstanz	Benediktinerplatz 3	Führungs- und Einsatzstab Sachbereich 13	78467 Konstanz
7.	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Hirschgraben 2		88214 Ravensburg
8.	Regionalverband Donau-Iller	Schwambergerstraße 35		89073 Ulm
9.	Stadtverwaltung Bad Saulgau	Oberamteistraße 11	Fachbereich 2 -Sicherheit und Ordnung	88348 Bad Saulgau
10.	TransnetBW GmbH	Vordernbergstr. 6	Genehmigung Bauleitplanung	70191 Stuttgart
11.	Unitymedia BW GmbH	Postfach 10 20 28		34020 Kassel
12.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	Minneggstraße 1	Amt Ravensburg	88214 Ravensburg
13.	Netze BW GmbH	Adolf-Pirrung-Straße 7	Regionalzentrum Oberschwaben	88400 Biberach

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

13 Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Evangel. Dekanatsamt Bad Saulgau	Gutenbergstraße 47		88348 Bad Saulgau
2.	Gemeindeverwaltung Altheim	Donaustraße 1		88499 Altheim
3.	Gemeindeverwaltung Hohentengen	Beizkofer Straße 57		88367 Hohentengen
4.	Gewässerdirektion Donau-Bodensee	Postfach 13 64	Bereich Riedlingen	88493 Riedlingen
5.	Handwerkskammer Reutlingen	Hindenburgstraße 58		72762 Reutlingen
6.	Kat. Dekanatsamt Bad Sauglau	Pfarrstr. 1	Stadtpfarramt Bad Saulgau	88348 Bad Saulgau
7.	Landratsamt Ravensburg, Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung	Friedhofstrasse 3	Flurbereinigungsbehörde der Kreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen	88212 Ravensburg
8.	LNV Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Olgastraße 19		70182 Stuttgart
9.	NABU Sigmaringen	Sutorstraße 10		72488 Sigmaringen
10.	Naturpark Obere Donau e.V.	Wolterstraße 16		88631 Beuron
11.	Stadtverwaltung Mengen	Hauptstraße 90		88512 Mengen
12.	Südmail GmbH	Ettishofer Straße 8		88250 Weingarten
13.	Stadtverwaltung Bad Saulgau	Oberamteistraße 11	Fachbereich 3.1 -Stadtplanung	88348 Bad Saulgau

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

Die folgenden Behörden äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
I. Raumordnung Die Gemeinde Herbertingen beabsichtigt, im direkten Anschluss an das bestehende Industriegebiet „Obere Bergen“/Gewerbegebiet „Mengener Steige“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Industrieflächen zu schaffen. Durch dieses Vorhaben soll insbesondere der Erweiterungsbedarf zweier langjährig ortsansässiger Betriebe (Verzinkerei Bühler und Schredderwerk Herbertingen GmbH) im Anschluss an deren bisherigen Standort gedeckt werden. Vor dem Hintergrund der Lage der Erweiterungsfläche am Übergangsbereich zwischen Siedlungsfläche und den südwestlich angrenzenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten „Ökofer Ried“ ist vorgesehen, durch Einbeziehung eines Pufferstreifens in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sicherzustellen, dass die Schutzgebiete durch die Schaffung der neuen Bauflächen nicht beeinträchtigt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt rund 7 ha, wovon die nördliche Hälfte (3,5 ha) als Industriefläche genutzt werden und der südliche Teil (3,5 ha) als ökologische Ausgleichsfläche dienen soll. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen ist das Plangebiet als Fläche für die	

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Landwirtschaft dargestellt, die nach Nordosten an eine Gewerbefläche grenzt und im Südwesten durch ein Naturschutzgebiet und ein Landschaftsschutzgebiet begrenzt wird. Nach den vorgelegten Unterlagen soll eine Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dem gegenständlichen Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Teilfortschreibung „Gewerbe“ des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erfolgen.	
Gegen die Ausweisung neuer Gewerbeflächen für die bedarfsgerechte Erweiterung zweier ortsansässiger Betriebe bestehen aus Sicht der Raumordnung keine grundsätzlichen Bedenken.	Die positive Beurteilung des vorliegenden Bebauungsplans wird zur Kenntnis genommen.
Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum vorliegend nicht die östlich angrenzende Fläche für die Erweiterung genutzt wird. Eine diesbezügliche Erläuterung ist erforderlich. Der südliche Teil des Plangebietes liegt nach Plansatz 3.3.2 des rechtsverbindlichen Regionalplanes Bodensee- Oberschwaben im Randbereich eines „Schutzbedürftigen Bereiches für Naturschutz und Landschaftspflege“, den es als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG zu beachten gilt und der von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Nach dem derzeitigen Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, im Zuge der Regionalplanfortschreibung den „Schutzbedürftigen Bereich für	Die neu ausgewiesenen Flächen sollen den ortsansässigen Unternehmen Verzinkerei Bühler GmbH und Ökohum GmbH (in der Begründung wurde irrtümlich der Betrieb Shredderwerk Herbertingen GmbH genannt, was im Folgenden angepasst wird) zur betrieblichen Erweiterung dienen. Die bestehende Erschließung des Industriegebietes über die Obere Bergenstraße begrenzt das Betriebsgelände der Verzinkerei Bühler nach Osten. Eine Erweiterung nach Osten hätte eine Teilung des Betriebsgeländes durch die Erschließungsstraße zu Folge, was die betriebsinternen Abläufe erschweren würde. Aufgrund der fehlenden Anbindung durch das Betriebsgelände der Ökohum GmbH stehen auch hier funktionale Gründe einer Betriebserweiterung entgegen. Für die östlich angrenzende Fläche besteht derzeit eine Voranfrage für ein ortsansässiges Unternehmen zur Deckung des erforderlichen Erweiterungsbedarfs. Unter Berücksichtigung dieser Voranfrage wurde abgewogen, in welcher Form dem gemeindlichen

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Naturschutz und Landschaftspflege“ in diesem Bereich zurückzunehmen, so dass nach Rechtskraft der Regionalplanfortschreibung dieses Ziel der Raumordnung der Planung der Gemeinde Herbertingen nicht mehr entgegenstehen würde.	Bedarf an Gewerbefläche insgesamt Rechnung getragen werden kann. Dies führte letztlich zur Entscheidung, den Betrieben Bühler GmbH und Ökohum GmbH eine Erweiterung nach Süden zu ermöglichen. Der Hinweis zum Regionalplan wird zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: - **Nicht erforderlich**
II. Gewässer und Boden *Das Referat 52 -Sachgebiet Bodenschutz nimmt wie folgt Stellung:* Gemäß Moorkarte Baden-Württemberg liegt der Großteil der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets 'Obere Bergen' im Randbereich des An- und Niedermoors 7922_2.12b 'Ölkofen - Herbertinger Ried'. Mit der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes und der Ausweisung eines Gewerbegebiets auf Niedermoor gehen die Funktionen dieser über lange Zeiträume gebildeten organischen Böden auf dieser Fläche verloren. Inwieweit die Ausführungen des Sachverständigenbüros Dr. Lindinger zur nördlich angrenzenden Fläche aus dem Jahre 2007 auch für die aktuelle Erweiterungsfläche zutreffend sind, kann von dieser Stelle aus nicht beurteilt werden. Gemäß der zitierten Beschreibung handelte es sich beim damals beplanten Bereich jedoch offensichtlich um mineralische Böden, da von 30 cm Oberboden und anschließenden sandig-schluffigen	Im Zuge der vom Sachverständigenbüro Dr. Lindinger durchgeführten geotechnischen Prüfung wurde für die im Nordosten des Geltungsbereiches liegenden Flächen durch insgesamt 10 Schürfprofile der Untergrund auf seine mögliche Bebaubarkeit überprüft und diesbezüglich eine erste Aussage zum generellen Aufbau des Untergrundes getroffen. Die durchgeführten Schürfprofile befinden sich, wie auch der Geltungsbereich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Obere Bergen“, im Randbereich des An- und

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Deckschichten gesprochen wird. Bei der aktuell überplanten Fläche handelt es sich dagegen um organische Böden (Anmoor/ Niedermoor), deren organische Horizonte per Definition eine Mächtigkeit von mehr als 30 cm aufweisen. Generell erfüllen Moore mit ihren Böden wichtige Funktionen im Naturhaushalt: Mit ihren Torfkörpern sind sie (potentielle) Standorte für wertvolle naturnahe Vegetation, speichern Kohlenstoff und dienen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Auf diese Aspekte weist auch der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (1996) an mehrere Stellen hin: Zitat Regionalplan S. 42 Gewässerschutz (Vorschlag) *'(4) Maßnahmen zur Stabilisierung des regionalen Wasserkreislaufs: ...* *- Verstetigung des Wasserabflusses durch Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume sowie durch Förderung oder Erhaltung "wasserrückhaltender" Vegetationsformen, wie Wälder und **Moore**; ...'* Zitat Regionalplan S. 42 Bodenschutz (Grundsatz) *'... Das natürliche Potential von Böden, das bestimmte, seltene Vegetationstypen tragen kann (z.B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Feucht- und Naßwiesen, Hoch- und **Niedermoore**) soll nicht verändert werden. ...'* Zitat Regionalplan S. 155 Hochwasserschutz (Grundsatz) *'... Die Speicherkapazität der natürlichen Rückhaltegebiete, wie natürliche*	Niedermoors 7922_2.12b „Ölkofen - Herbertinger Ried“. Aufgrund dessen ist anzunehmen, dass die Ausführungen des Sachverständigenbüros Dr. Lindinger zur nördlich angrenzenden Fläche aus dem Jahre 2007 auch für die aktuelle Erweiterungsfläche zutreffend sind.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
*Wasserläufe, Überschwemmungsgebiete, Auwälder, **Moore**, Feuchtgebiete und Wälder ist zu erhalten ...'* Auch die Moorschutzkonzeption des Landes Baden-Württemberg weist auf die große Bedeutung von Moorflächen für Klima-, Natur- und Bodenschutz hin. Ziele sind unter anderem die Erhaltung aller naturnahen Moore und die Etablierung moorschonender Nutzungsweisen auf Moorflächen mit vorrangiger Produktionsfunktion. Die bauliche Inanspruchnahme von Moorflächen in der geplanten Form läuft sowohl dem oben genannten Vorschlag bzw. den Grundsätzen des Regionalplans als auch den grundsätzlichen Bemühungen des Landes Baden-Württemberg zum Schutz von Moorflächen entgegen. Aus Sicht des übergeordneten Bodenschutzes ist deshalb die geplante Erweiterung des Bebauungsplans in die Moorflächen hinein kritisch zu sehen. Dies bringt ja durchaus auch der Umweltbericht zum Ausdruck, der die Auswirkungen der geplanten Erweiterung auf das Schutzgut Boden als ‚hoch' einstuft. Um den Entscheidungsträgern im weiteren Verfahren eine sachgerechte Abwägung zu ermöglichen, sollten im vorliegenden Umweltbericht sowie im parallel aufzustellenden Flächennutzungsplan zumindest die Aussagen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, wenn möglich auch die der	Trotz der hohen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, ist der Schutz des angrenzenden Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ein ausdrückliches Entwicklungsziels der Gemeinde. Durch den Bebauungsplan wird die gewerbliche Nutzung im Nordosten und die ökologische Nutzung im Südwesten konzentriert, wobei durch die Verlegung der bestehenden Sickermulde im Bereich des bestehenden Industriegebiets eine Nachnutzung erfolgt und durch den Pufferstreifen insgesamt eine ökologische Aufwertung erfolgt. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht sowie in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen ergänzt.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Moorschutzkonzeption Baden-Württemberg nochmals deutlicher dargestellt werden. <u>Ausgleichsfläche / Pufferstreifen</u> Zur Aufnahme des Pufferstreifens (Ausgleichsfläche) in den Umgriff des Bebauungsplans besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit. Der Pufferstreifen sollte deshalb im Außenbereich verbleiben, um auch langfristig von einer Bebauung freigehalten werden zu können und die kritischen Flächen (Moorflächen, NSG, LSG) vor einem weiteren Heranrücken der Bebauung zu schützen. <u>Sickermulde</u> Die aktuelle Planung sieht die Verlegung der bestehenden Sickermulde in den Pufferstreifen vor. Dieser liegt laut Bodenkarte BK 50 bzw. Moorkarte Baden-Württemberg bereits im Anmoor-/ Niedermoorbereich. Es ist zu prüfen und darzustellen, ob bzw. inwieweit im Schutzstreifen die Bodenverhältnisse überhaupt eine Versickerung unter Einhaltung der Mindestsickerstrecke zulassen.	 Der Pufferstreifen ist im Bebauungsplan als Ausgleichsfläche festgesetzt, was eine künftige Bebauung dieses Bereiches explizit ausschließt. Auch die Festsetzung der einzelnen Maßnahmen zur Errichtung der Ausgleichsfläche sind im Bebauungsplan damit verbindlich festgeschrieben und zudem, anders als bei einer rein vertraglichen Lösung, für die Öffentlichkeit kenntlich gemacht, was ein zusätzliches Kontrollinstrument darstellt. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt im nördlichen, bestehenden Industriegebiet bereits über ein Sickerbecken, dass ebenfalls, wie die Flächen für die künftige geplante Versickerung, gemäß Moorkarte Baden-Württemberg im An- und Niedermoor 7922_2.12b 'Ölkofen - Herbertinger Ried' liegt. Es ist daher davon auszugehen, dass auch bei der geringfügig nach Süden verlegten Sickermulde eine funktionsgerechte Versickerung erfolgen kann. Zur Klarstellung wird seitens der Gemeinde eine Schürfung am Standort durchgeführt und durch einen Sachverständigen die Sickerfähigkeit des Bodens geklärt.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt folgende Zitate des Regionalplanes in den Umweltbericht unter Punkt 1.3 aufzunehmen:** **Zitat Regionalplan S. 42 Gewässerschutz (Vorschlag)** ***'(4) Maßnahmen zur Stabilisierung des regionalen Wasserkreislaufs: ...*** ***- Verstetigung des Wasserabflusses durch Sicherung bzw. Wiederherstellung natürlicher Retentionsräume sowie durch Förderung oder Erhaltung "wasserrückhaltender" Vegetationsformen, wie Wälder und Moore; ...'*** **Zitat Regionalplan S. 42 Bodenschutz (Grundsatz)** ***'... Das natürliche Potential von Böden, das bestimmte, seltene Vegetationstypen tragen kann (z.B. Trocken- und Halbtrockenrasen, Feucht- und Naßwiesen, Hoch- und Niedermoore) soll nicht verändert werden. ...'*** **Zitat Regionalplan S. 155 Hochwasserschutz (Grundsatz)** ***'... Die Speicherkapazität der natürlichen Rückhaltegebiete, wie natürliche Wasserläufe, Überschwemmungsgebiete, Auwälder, Moore, Feuchtgebiete und Wälder ist zu erhalten ...'.*** **Der Gemeinderat beschließt zudem die Sickerfähigkeit des Bodens im Bereich der geplanten Sickermulden zu prüfen und bei Bedarf die Planunterlagen entsprechend anzupassen.**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
III. Naturschutz Der Umweltbericht (Vorentwurf, Stand 08.05.2019) führt aus: "Auf die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Schutzgebiete (NSG und LSG „Ölkofer Ried“) sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, da die im Rahmen des Behördengesprächs getroffenen Vereinbarungen (Ausweisung und ökologische Aufwertung einer mindestens 70 m breiten Pufferzone) im gegenständlichen Bebauungsplanverfahren umgesetzt und rechtlich fixiert werden (S. 19)." Die Einschätzung ist plausibel. Die Gestaltung der Pufferzone wurde telefonisch bereits mit Frau Block (UNB SIG) besprochen und wird dem Grunde nach von der HNB mitgetragen. Insbesondere wurde die geplante Heckenpflanzung so weit wie möglich vom NSG abgerückt, um mögliche Kulissenwirkungen für Feld- und Wiesenvögel im angrenzenden NSG/LSG zu minimieren. Die Ergebnisse der auf S. 15 angekündigten ergänzenden Kartierungen (Feldlerche, Goldammer) sind allerdings abzuwarten und ggf. in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten sich in diesem Verlauf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben, so bitten wir, die Höhere Naturschutzbehörde erneut zu beteiligen. Bezüglich der Eingriffs-Ausgleichsregelung verweisen wir auf die Zuständigkeit der UNB.	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Die ergänzenden Kartierungen wurden in der Zwischenzeit abgeschlossen. Die Ergebnisse des faunistischen Gutachtens werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die ergänzende Kartierung hat ergeben, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs keine Brutreviere der Feldlerche befinden. Lediglich im nahen Umfeld zum der geplanten Erweiterung wurden mehrfach singende Tiere beobachtet. Dabei wurde aber immer ein Abstand von mindestens 200 m zur geplanten Baumhecke eingehalten. Daher ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Feldlerche durch das Vorhaben zu rechnen. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen Brutreviere der Goldammer und des Turmfalkens, die durch die geplante Erweiterung stark eingeengt bzw. entwertet werden. Um einen Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 zu verhindern sind daher folgende Maßnahmen notwendig: - Um eine Tötung von Jungvögeln sowie eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, dürfen Gehölzschnittmaßnahmen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 29. Februar durchgeführt werden, also außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten (= Vermeidungsmaßnahme, bereits in der Satzung unter Punkt 2.7 zum Thema Artenschutz beschrieben). - Pflanzung einer Baumhecke (Gesamtfläche ca. 0,5 ha), als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Gehölzbrütern. Die Pflanzung muss vor Beginn der

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Mit Blick auf die künftigen Planungen des Interkommunalen Gewerbegebiets (IGI-DOS) erinnern wir daran, ggf. Kumulationseffekte mit der vorliegenden Bebauungsplanung rechtzeitig zu berücksichtigen. Eine weitere Entwicklung von Siedlung und Gewerbe entlang der Bahnlinie Richtung Mengen wäre aus Naturschutzsicht abzulehnen, da auf diese Weise der Nord-Süd-Biotopverbund für Vögel zwischen dem NSG/LSG Ölkofer Ried und dem NSG Donauwiesen beeinträchtigt werden könnte.	Erschließungsarbeiten erfolgen, um die ökologische Funktion der einzelnen betroffenen Brutreviere durchgehend sicherzustellen (= CEF-Maßnahme). - Für den Turmfalken ist an einem der Bäume am Bergengraben, südlich des Geltungsbereichs, eine offene Nisthilfe (beispielsweise „Schwegler Nistkorb Ø 40 cm) fachgerecht anzubringen (= CEF-Maßnahme). Die Aufhänghöhe muss mindestens 5 m betragen. Der Hinweis auf potentielle Kumulationseffekte wird zur Kenntnis genommen. Abgesehen von der Planung des interkommunalen Gewerbegebietes (IGI DOS Ost) sind allerdings von der Gemeinde keine größeren Flächenausweisungen entlang der Bahnlinie geplant. Zudem ist zu berücksichtigten, dass neben der Planung des interkommunalen Gewerbegebietes (IGI DOS Ost) sämtliche Flächenausweisungen der Gemeinde das Ziel der Deckung des lokalen Wohnraumbedarfs bzw. lokalen Gewerbeflächenbedarfs verfolgen und dabei vorwiegend Innenentwicklungen und Nachverdichtungen oder Abrundungen des Ortsrandes darstellen. Eine kleinräumige, bedarfsgerechte Entwicklung wird dabei stets bewusst angestrebt. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt folgende CEF-Maßnahmen als Festsetzung in die Satzung unter Punkt 2.5 aufzunehmen:** **„Pflanzung einer Baumhecke (Gesamtfläche ca. 0,5 ha), als Ausgleich für den Lebensraumverlust von Gehölzbrütern. Die Pflanzung muss vor Beginn der**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

1. Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 03.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Erschließungsarbeiten erfolgen, um die ökologische Funktion der einzelnen betroffenen Brutreviere durchgehend sicherzustellen (=CEF-Maßnahme).“ **„Für den Turmfalken ist an einem der Bäume am Bergengraben, südlich des Geltungsbereichs, eine offene Nisthilfe (beispielsweise „Schwegler Nistkorb Ø 40 cm) fachgerecht anzubringen (= CEF-Maßnahme). Die Aufhänghöhe muss mindestens 5 m betragen.“**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 25.06.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken **Geotechnik** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder	

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 25.06.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet holozäne Ablagerungen eines Niedermoors, deren Mächtigkeit nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Boden	Die geotechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter Punkt 2.7 in die Satzung aufgenommen.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 25.06.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.
Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt am Nordostrand eines großen, nachgewiesenen Kiesvorkommens zwischen Mengen und Herbertingen. Dieses Rohstoffvorkommen ist auf der vom LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50), Blatt L 7922 Bad Saulgau, dargestellt und in der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung rohstoffgeologisch beschrieben (Vorkommensnr. L 7922-56). Das Rohstoffvorkommen L 7922-56 und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Karten-viewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Visualisierung — und ggf. Ausdruck — der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „MR 50: Rohstoffvorkommen“]. Erforderlichenfalls können die thematischen Geodaten der KMR 50 — wie auch andere Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie — auch als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die Hinweise in den LGRB-Nachrichten	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 25.06.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
07/2016 und 04/2018 verwiesen (http://www.lgrb-bw.de/aktu-ell/lgrb_nachrichten/index html). Gegen die Planung bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Bedenken. **Grundwasser** Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise**	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

2. Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Ref. 91, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br. (Stellungnahme vom 25.06.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann. Anlage: TÖB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt folgende geotechnischen Hinweise unter Punkt 2.7 in die Satzung aufzunehmen:** **„Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet holozäne Ablagerungen eines Niedermoors, deren Mächtigkeit nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund.** **Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.** **Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84.2 Operative Archäologie, Alexanderstraße 48, 72072 Tübingen (Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar) (Stellungnahme vom 02.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Verfahrens. **1. Bau- und Kunstdenkmalpflege** In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor. **2. Archäologische Denkmalpflege** Aus dem betreffenden Gebiet sind bisher keine archäologischen Bodenfunde bekannt, jedoch sind auf Grund der allgemeinen Siedlungsgunst des Geländes (fruchtbare Ackerböden und Wasser) im überplanten Bereich bisher unbekannte archäologische Fundstellen auch nicht auszuschließen. Zudem rücken die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Retentionsbecken und ephemere Kleingewässer) weiter an ein Feuchtgebiet heran, so dass auch mit Funden und Befunden der Feuchtbodenarchäologie gerechnet werden muss. Aus diesen Gründen ist der Beginn aller Erdarbeiten wie Oberbodenabtrag, Erschließungsmaßnahmen und Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen frühzeitig (2 Wochen vorher) schriftlich dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) mitzuteilen, um eine notwendige geoarchäologische	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen und in der Satzung unter Punkt 2.7 ergänzt. **Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt folgende Ergänzung unter Punkt 2.7 „Kennzeichnung, nachrichtliche Übernahmen, Hinweise“ in die Satzung aufzunehmen:** **„Erdarbeiten jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind mind. 2 Wochen früher schriftlich dem Landratsamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger Kolluvien im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen.“**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

3. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 84.2 Operative Archäologie, Alexanderstraße 48, 72072 Tübingen (Berliner Straße 12, 73728 Esslingen am Neckar) (Stellungnahme vom 02.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Begleitung der Arbeiten sicherstellen zu können. Der Abtrag des Oberbodens sowie etwaiger Kolluvien im Liegenden hat mit einem Bagger mit Humuslöffel unter Aufsicht des LAD zu erfolgen. Ansprechpartner ist: Dr. Richard Vogt, E-Mail: richard.vogt@rps.bwl.de. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstsitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122 oder 07735/93777-114). Der Hinweis auf § 20 Denkmalschutzgesetz ist bereits im BPL vorhanden, dennoch hier abermalig die textliche Fassung: Etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Torf- und Humusschichten, Hölzer etc.) sind umgehend dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienstsitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-122 bzw. -114) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Sinngemäß gelten die oben getroffenen Feststellungen auch für alle im Zusammenhang stehenden Maßnahmen wie die Anlage von Baustraßen, die Einrichtung von Lagerplätzen und vergleichbare Vorhaben, sofern dafür Bodeneingriffe einschließlich des Oberbodenabtrags notwendig werden.	

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung: **Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300)** ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ ☐ Nicht betroffen X Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich **Zum Bebauungsplan „Erweiterung Obere Bergen“ kann derzeit keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da die Unterlagen — aufgrund der Anhörung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung — noch nicht vollständig und nicht aussagekräftig sind (siehe Stellungnahmen zu den Bereichen kommunales Abwasser, Bodenschutz und Naturschutz).** **Um Vervollständigung der Unterlagen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.**	
WASSERRECHT	

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
1. Wasserversorgung Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert. Es bestehen keine Bedenken zur Wasserversorgung.	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.
2. Abwasserbeseitigung **2.1 Kommunales Abwasser** Die gesicherte Abwasserbeseitigung bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Es liegt zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme keine genehmigte Schmutzfrachtberechnung für das Netz der Kläranlage Herbertingen vor. Momentan wird im Auftrag der Gemeinde Herbertingen eine solche vom Ingenieurbüro Winecker erstellt, die entsprechenden Planunterlagen liegen uns jedoch noch nicht vor. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlagen oben genannter Unterlagen erfolgen.	Nach Rückmeldung vom Ingenieurbüro Winecker wird die Schmutzfrachtberechnung bis Ende Oktober der Gemeinde vorliegen und kann somit im Rahmen der förmlichen Beteiligung Berücksichtigung finden.
Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten. Hierbei sind die Verordnung des Ministeriums für Umwelt über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999, die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unter Punkt 2.2 „Niederschlagswasser, Abwasser und Geländemodellierung“ der örtlichen Bauvorschriften wird bereits auf die Punkte verwiesen.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Arbeitshilfen der LUBW „für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“, das Merkblatt der DWA-A-138 sowie der Leitfaden zur naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung des Umweltministeriums anzuwenden. **2.2 Gewerbliches Abwasser / Beseitigung des gewerblichen Abwassers** Bei der Beseitigung des gewerblichen Abwassers ist zu beachten: Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen. Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sowie Flächen, auf denen stärkere Ablagerungen durch Immissionen zu erwarten sind, müssen wegen deren Schmutzfrachten und aus Vorsorgegründen an die Sammelkläranlagen angeschlossen werden. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. **3. Grundwasserschutz** Das relevante Gebiet befindet sich außerhalb der rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete.	Unter Punkt 2.2 „Niederschlagswasser, Abwasser und Geländemodellierung“ der örtlichen Bauvorschriften wird bereits weitestgehend auf die Punkte verwiesen. Der erstgenannte Hinweis zur Vorlagepflicht sämtlicher gewerblicher Bauvorhaben sowie das Ausstellungsdatum der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird ergänzt.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden. **4. Oberirdische Gewässer** Die Gewässerrandstreifen nach § 29 Wassergesetz (WG) in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind für den westlich verlaufenden „Bergengraben“ und den östlich verlaufenden „Oberen Bergengraben“ zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und unter Punkt 2.2 „Niederschlagswasser, Abwasser und Geländemodellierung“ der örtlichen Bauvorschriften ergänzt.
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt folgende Hinweise unter Punkt 2.2 „Niederschlagswasser, Abwasser und Geländemodellierung“ der örtlichen Bauvorschriften aufzunehmen:** **Zum Thema Gewerbliches Abwasser:** **„Jedes gewerbliche Bauvorhaben ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zur Stellungnahme vorzulegen.** **Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG (z. B. Heizöl, Diesel etc.) ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.“**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Zum Thema Grundwasserschutz: **„Sollte Grundwasser angetroffen werden, ist sofort der Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz des Landratsamtes Sigmaringen zu benachrichtigen. Einer dauerhaften Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.“**
BODENSCHUTZ Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind noch unvollständig, da die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz für das Schutzgut Boden noch nicht abgeschlossen ist. Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan kann erst abgegeben werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. <u>Altlasten:</u> Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Wir bitten den folgenden Hinweis im Bebauungsplan zu ergänzen: Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z. B. Geruch nach Mineralöl o. Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren. <u>Vorsorgender Bodenschutz:</u>	Die Anmerkungen werden unter dem Aspekt Bodenaushub beim Punkt 2.7 der Satzung ergänzt.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Für die fachgerechte Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollten die geplanten Baumaßnahmen durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Dies kann beispielsweise über die Forderung von Bodenmanagementkonzepten im Rahmen der einzelnen Baugesuche oder durch die Begleitung durch eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz:</u> Die Ausgleichsmaßnahme Oberbodenauftrag ist im weiteren Verfahren mit dem Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen. Auch im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme muss dieser den Vorgaben für Erdauffüllungen entsprechen und eine Aufwertung der Bodenfunktionen am Auffüllort bewirken. Hierbei muss klar ersichtlich sein, dass die Erdauffüllung nicht dem vorrangigen Ziel der Entsorgung von Bodenmaterial dient, sondern eine Aufwertung darstellt.	Mittlerweile wurden Flurstücke identifiziert, die als externe Ausgleichsfläche für den Oberbodenauftrag herangezogen werden können. Derzeit erfolgt die Abstimmung der Bodenauftragsflächen mit dem Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz. Die Bodenauftragsflächen werden nach Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde in den Planungsunterlagen und in der Bilanzierung ergänzt.
Hierfür sind die Rahmenbedingungen, Anforderungen und Hinweise aus dem beiliegenden Merkblatt „Erdauffüllungen/Erdaufschüttungen im Außenbereich“ des Landkreises Sigmaringen sowie dem Merkblatt „Bodenauffüllungen“ der LUBW aus dem Jahr 2019, einzuhalten. Da die betreffenden Niedermoorböden geogen bedingt erhöhte Schadstoffgehalte enthalten können, müssen die Schadstoffgehalte vor einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen gemäß	Im Rahmen der Durchführung der Maßnahme erfolgt wie gefordert eine Untersuchung des aufzutragenden Bodens auf Schadstoffe. Zudem wird eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Bundesbodenschutzverordnung untersucht werden. Für die Anrechnung von Oberbodenaufbringungen als Kompensationsmaßnahme halten wir die Begleitung der Maßnahme durch eine bodenkundliche Baubegleitung für zwingend erforderlich. Die Generierung von rund 200.000 Ökopunkten durch Oberbodenauftrag, wie sie in Kapitel 4.2.6 des Umweltberichts überschlagen wird, wird für sehr unrealistisch gehalten, da hierfür rund 30.000 m² geeigneter Flächen gefunden werden müssten, auf denen eine tatsächliche Aufwertung durch den Oberbodenauftrag zu erwarten ist. <u>Weitere Hinweise:</u> Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ zu berücksichtigen. Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen „Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Satzung unter Punkt 2.7 aufgenommen. **Beschlussvorschlag:** **Zum Thema Altlasten:** **Der Gemeinderat beschließt folgende Ergänzung unter Punkt 2.7 in die Satzung aufzunehmen:**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	„Sollte bei den Bau- oder Erschließungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z. B. Geruch nach Mineralöl o. Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.“ **Es wird zudem beschlossen im Rahmen der Durchführung der Maßnahme eine Untersuchung des aufzutragenden Bodens auf Schadstoffe durchzuführen sowie eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen.** **Zum Thema Bodenschutz:** **Der Gemeinderat beschließt folgende Hinweise unter Punkt 2.7 in die Satzung aufzunehmen:** **„Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ zu berücksichtigen. Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das beiliegende Merkblatt des Landkreises Sigmaringen „Bodenschutz bei Bauarbeiten" sowie die DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten.“**
ABFALL Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten. Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.	
IMMISSIONSSCHUTZ Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**
NATURSCHUTZ Die eingereichten Unterlagen inkl. Umweltbericht zur Beurteilung der Bauleitplanung sind noch unvollständig, da die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen noch ausstehen. Außerdem fehlt noch die konkrete Benennung der planexterne(n) Kompensationsmaßnahme(n). Eine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan kann erst abgegeben werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.	Wie bereits zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen ausgeführt, wurden die ergänzenden Kartierungen in der Zwischenzeit abgeschlossen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des BNatSchG § 44 definiert. Darüber hinaus wurden mittlerweile Flurstücke identifiziert, die als externe Ausgleichsfläche für den Oberbodenauftrag herangezogen werden können. Derzeit erfolgt die Abstimmung der Bodenauftragsflächen mit dem Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz. Die Bodenauftragsflächen werden nach Rückmeldung der Unteren Naturschutzbehörde in den Planungsunterlagen und in der Bilanzierung ergänzt.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die sehr niedrige Bewertung des Grünlandes im Geltungsbereich als „Intensivgrünland“, 6 ÖP/m² ist fachlich zu begründen (inkl. Artenliste, Angaben zur bisherigen Bewirtschaftung etc.). Der Grundwert für eine Fettwiese mittlerer Standorte beträgt 13 ÖP/m². Bäume, die innerhalb einer geplanten Hecke gepflanzt werden sollen, dürfen nicht zusätzlich bilanziert werden. In diesem Fall gilt der Biotopwert der Hecke, in der die Bäume integriert sind. Die Entwicklung der geplanten Nasswiese im Pufferstreifen ist noch näher zu erläutern. Wie wird mit dem bestehenden Grünland verfahren? Erfolgt eine Aushagerung (Methode?) oder wird die Fläche neu eingesät? Zudem ist ein Konzept zum Monitoring dieser Maßnahme auszuarbeiten. Eine einmalige Prüfung nach drei bis fünf Jahren nach Maßnahmenumsetzung erachten wir als nicht ausreichend. Es muss sichergestellt werden, dass die Fläche sich ordnungsgemäß Richtung Nasswiese entwickelt. Die planexterne(n) Kompensationsmaßnahme(n) sind durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den Grundstückseigentümern, der Gemeinde Herbertingen sowie dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu regeln und zu sichern. Dieser Vertrag ist noch vor Satzungsbeschluss dem Landratsamt Sigmaringen / Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz zur Abstimmung vorzulegen. Sollten sich Grundstücke in Privateigentum befinden, ist zur Sicherung der externen Maßnahmen die Eintragung einer Reallast im Grundbuch zu	Im Zuge einer Nachkartierung wurden sowohl für das Grünland im Südosten des Geltungsbereiches, als auch für das Grünland im Nordwesten des Geltungsbereiches auf einer Fläche von 5*5 m (25 m²) lediglich 13 Arten erfasst. Gemäht und gedüngt (Jauche) wird die Fläche derzeit viermal. Es handelt sich um artenarme Fettwiesen mittlerer Standorte, die gemäß der Artenzahl und der Dominanz an Gräsern mit 9 Ökopunkten bewertet werden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird dahingehend angepasst. Die Bilanzierung wird dahingehend angepasst, dass die Bäume, die innerhalb der geplanten Hecke gepflanzt werden sollen nicht zusätzlich bilanziert werden. Im Bereich der geplanten Nass- und Feuchtwiesen ist eine Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung bzw. alternativ - in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde - die Einsaat mit autochthonem Saatgut bzw. einer geeigneten Saatgutmischung vorgesehen. Im Umweltbericht wurde bereits festgehalten, dass ein Monitoring – in Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde – ca. drei bis fünf Jahre nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden sollte. Gerne kann im Zuge des Bauantragsverfahrens von der Unteren Naturschutzbehörde ein detailliertes Monitoring-Konzept als Auflage formuliert werden.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Gunsten des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen als untere Naturschutzbehörde, erforderlich. Für Grundstücke, die sich im gemeindlichen Eigentum befinden, ist die Eintragung einer Baulast ausreichend.	
Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird gebeten zu prüfen, ob LED-Straßenlampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin eingesetzt werden können. Es wird außerdem darum gebeten, in Bebauungsplan möglichst aufzunehmen, dass - keine Stein- und Koniferen-Gärten angelegt werden dürfen, - außerhalb der Zuwegung keine vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) gestaltet werden dürfen und - Gehölzpflanzungen zu über 90 % nur mit einheimischen Bäumen und Sträuchern erfolgen dürfen.	Die Hinweise zum Schutz nachtaktiver Insekten sowie zur ökologischen Gartengestaltung werden unter Punkt 2.7 in die Satzung aufgenommen.
<u>Hinweis:</u> Aufgrund von höchstrichterlicher Entscheidung (VGH Mannheim, Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 S 1337/10, bestätigt durch das Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind folgende Positionen im	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Bauleitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorgenannten Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Erforderlich ist eine Kurzfassung der vorhandenen Informationen. Das Bekanntmachungserfordernis erstreckt sich auch auf solche Arten verfügbarer Umweltinformationen, die in Stellungnahmen enthalten sind, die die Gemeinde für unwesentlich hält und deshalb nicht auszulegen beabsichtigt. Verstöße gegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes. Ein pauschaler Hinweis auf den anhängenden Umweltbericht sowie eine bloße Auflistung der umweltbezogenen Stellungnahmen genügt diesen Anforderungen nicht. Nach Auffassung der Rechtsprechung ist die planende Gemeinde auf der „sicheren Seite“, wenn der Bekanntmachungstext einen zwar stichwortartigen aber vollständigen Überblick über diejenigen Umweltbelange ermöglicht, die aus der Sicht der zum Zeitpunkt der Auslegung vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen in der betreffenden Planung eine Rolle spielen. Die Pflicht einer schlagwortartigen Zusammenfassung und Charakterisierung von Umweltinformationen gilt nur im Regelverfahren. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren, in denen von Umweltprüfung und Umweltbericht abgesehen wird, entfällt auch die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.	

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	Beschlussvorschlag: **Der Gemeinderat beschließt folgende Ergänzung zur Ausgleichsmaßnahme unter Punkt 4.2.5 in den Umweltbericht sowie unter Punkt 2.5 in die Satzung aufzunehmen:** **„Im Bereich der geplanten Nass- und Feuchtwiesen ist eine Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen aus der Umgebung bzw. alternativ - in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde - die Einsaat mit autochthonem Saatgut bzw. einer geeigneten Saatgutmischung zu erfolgen.“** **Der Gemeinderat beschließt zudem folgenden Hinweis unter Punkt 2.7 in die Satzung aufzunehmen:** **„Zum Schutz nachtaktiver Insekten sind LED-Straßenlampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin einzusetzen.** **Stein- und Koniferen-Gärten sowie vegetationsfreie Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wacken) außerhalb der Zuwegung sind zu vermeiden.** **Es ist eine Gehölzpflanzung vorzusehen, die zu über 90% aus einheimischen Bäumen und Sträuchern besteht.“**
Fachbereich Landwirtschaft (Frau Fisel. 102-8613) ☐ Positiv X Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index: _____

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
☐ Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich Es werden laut Planunterlagen 7,0 ha, südwestlich direkt anschließend an das bestehende Gewerbegebiet Obere Bergen auf der Gemarkung Herbertingen, überplant. Es sollen außerdem Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden. Es schließen sich das Landschaftsschutzgebiet Ölkofer Ried und das Naturschutzgebiet Ölkofer Ried direkt an den überplanten Bereich an. Alle benannten Flurstücke befinden sich in der Vorrangflur II und sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich zum größten Teil um ganzjährig genutzte Ackerflächen, ein kleinerer Teil ist Grünland. Nach Durchführung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind diese Flächen nicht mehr ganzjährig nutzbar. Landwirtschaftliche Fördermaßnahmen scheiden daher weitgehend aus. Es kann sich dann ausschließlich um Pflegemaßnahmen als Dienstleitungen handeln. Insgesamt 7,0 ha gehen für die Erweiterung des Gewerbegebiets der Landwirtschaft zur Nutzung verloren. Davon 36708 m² Grünland.	

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Der Fachbereich Landwirtschaft erhebt grundsätzlich Bedenken gegen den Flächenverlust. Diese werden wegen des nachweislichen Bedarfs an Gewerbefläche, im vorliegenden Fall, zurückgestellt.	
Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500) ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ X Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich Forstliche Belange bleiben unberührt, da der Geltungsbereich keine Waldflächen im Sinne des Gesetzes umfasst. Ausgleichsmaßnahmen im Wald sind laut Unterlagen nicht vorgesehen.	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**
Fachbereich Straßenbau (Frau Rumpel, 102-8700) ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ X Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Das Plangebiet liegt außerhalb von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die straßenrechtlichen Belange des Fachbereichs Straßenbau sind nicht betroffen.	
1. Straßenverkehrsbehörde (Frau Heinzler, 102-6340) ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ X Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Saulgau. Eine Beurteilung aus verkehrsrechtlicher Sicht sollte von dort erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**
Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Engelmann, 102-3200) ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ X Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

4. Landratsamt Sigmaringen, Baurechtsamt, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Belange der unteren Vermessungsbehörde sind nicht betroffen.	
Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbeitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig. Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht in jedem Fall ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dem Landratsamt Sigmaringen wird nach Abschluss des Verfahrens ein Abwägungsprotokoll zugesandt. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

5. Stadtverwaltung Bad Saulgau, Fachbereich 5 – Baurecht, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Stadt Bad Saulgau – Fachbereich 5.2 (Baurechtsamt) – nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.05.2019 (Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Obere Bergen“) und nimmt als untere Baurechtsbehörde und zukünftiger Anwender des Bebauungsplans wie folgt Stellung. Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme per Email erfolgen kann. Die Stellungnahme per Email erfolgt aus Zeitgründen. <u>Zeichnerischer Teil:</u>	
• Die Baugrenze zwischen Bestandsgebiet und Erweiterungsgebiet soll nach den zeichnerischen Darstellungen sinnvollerweise entfallen, da sich die überbaubare Fläche nach Südwesten erweitern soll. Allerdings wurde auch die Baugrenze auf Flst. 2024/55 in orange – also wegfallend – dargestellt. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein Versehen handelt und Bitten um Überprüfung und ggfs. Korrektur.	Die Baugrenze wird an den Anschlusspunkten im Bereich der Flurstücke 2024/29 und 2024/2 sowie im Bereich 2024/51 angepasst.
• Für den Erweiterungsbereich wurde eine neue Nutzungsschablone festgesetzt. Diese unterscheidet sich zur Nutzungsschablone des daran anschließenden Bestandsbereichs. Zur Klarstellung wird um Einfügung einer Knödellinie gemäß PlanZV, zur Abgrenzung der beider Nutzungsschablonen gebeten.	Die Knödellinie wird in der Planzeichnung ergänzt.
<u>Textlicher Teil (Bauplanungsrecht):</u>	
• Bei der Festsetzung der Dach- bzw. Gebäudehöhe (Ziff. 2.1) wird auf die Geländeoberkante Bezug genommen. Wir bitten um	Die Festsetzung der maximalen Dachhöhe bezieht sich auf die Geländeoberkante des bestehenden Geländes. Dies wird in der Satzung unter dem Punkt 2.1 ergänzt.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

5. Stadtverwaltung Bad Saulgau, Fachbereich 5 – Baurecht, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
textliche Klarstellung, ob es sich hierbei um das bestehende oder geplante Gelände handeln soll. • Es wird davon ausgegangen, dass der naturschutzfachliche Ausgleich durch den Plangeber erfolgt	Detaillierte Informationen zur naturschutzfachlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung sind in der Begründung unter Punkt 6 beschrieben.
<u>Örtliche Bauvorschriften:</u> • Die Begrünung von Flachdächern und Fassadenbegrünungen sind gemäß Ziff. 2.1 „erwünscht“. Daraus geht nicht hervor, ob diese Vorgabe zwingend ist oder nicht. Was bedeutet „erwünscht“? Wir bitten um textliche Konkretisierung. Wir bitten dabei um Beachtung, dass nach den Regelungen von § 56 Abs. 5 LBO Baden-Württemberg eine Befreiung faktisch kaum möglich ist, weil die betreffenden Voraussetzungen praktisch nie vorliegen.	Weder die Begrünung von Flachdächern noch von Fassaden ist verpflichtend durchzuführen. Die explizite Nennung der Möglichkeit zur Begrünung sowie die Bezeichnung „erwünscht“ stellen klar, dass eine Begrünung möglich ist und positiv beurteilt wird.
• Im 2. Satz der Regelungen zu Werbeanlagen wird als Höhenbegrenzung die OK Traufkante angegeben. Da sich der 3. Satz ausdrücklich auf freistehende Werbeanlagen bezieht, bitten wir darum den 2. Satz ausdrücklich auf „Werbeanlagen, die an Gebäuden angebracht werden“ auszuformulieren.	Die Bezeichnung wird ergänzt.
• Es wird davon ausgegangen, dass FOK „Fußbodenoberkante“ bedeutet. Besser wäre es, hier keine Abkürzung zu benutzen.	Die Abkürzung FOK steht für Fußbodenoberkante. Die ausgeschriebene Schreibweise wird im Bebauungsplan ergänzt.
• Die Regelungen zu Werbeanlagen unter dem zweiten Spiegelstrich sind unseres Erachtens zu unbestimmt, wenngleich die Zielrichtung begrüßt wird. Vielleicht findet sich hier eine bessere, konkretere Formulierung?	Die Aufzählung der besonderen Werbeträger wird ergänzt um die Werbeanlagearten Werbepylone und Werbetürme. Die Ergänzung „o.Ä.“ wird gestrichen.

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

5. Stadtverwaltung Bad Saulgau, Fachbereich 5 – Baurecht, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die o.g. Änderungs-/ Konkretisierungsvorschläge erfolgen aus Sicht der Baurechtsbehörde und zukünftigen Anwender des Bebauungsplans. Die Vorschläge zielen darauf ab, Missverständnisse/ Verständnisschwierigkeiten bzw. mögliche unterschiedliche Auslegungen von Festsetzungen durch Bauherrn und Behörde zu vermeiden bzw. zu minimieren, die bei der Prüfung von künftigen Bauanträgen zu Konflikten führen können. Wir bitten um Berücksichtigung.	**Beschlussvorschlag:** **Der Gemeinderat beschließt, dass in der Planzeichnung folgende Anpassungen vorgenommen werden:** - **an den Anschlusspunkten im Bereich der Flurstücke 2024/29 und 2024/2 sowie im Bereich 2024/51 wird die Baugrenze ergänzt** - **zur Abgrenzung der Bereich der bestehenden und neuen Nutzungsschablone wird eine Knödellinie ergänzt.** **Der Gemeinderat beschließt, dass in der Satzung folgende Punkte ergänzt werden:** - **Unter Punkt 2.1/ Dachhöhe wird der Satz „Gemessen ab der Geländeoberkante bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.“ um den Zusatz „des bestehenden Gebäudes“ bzgl. der Geländeoberkante ergänzt.** **Der Gemeinderat beschließt, dass in den örtlichen Bauvorschriften folgende Punkte ergänzt werden:** - **Unter Punkt 2.1/ Werbeanlagen wird der Satz „Sie dürfen mit ihrer Oberkante nicht höher als die Traufkante sein.“ Umformuliert zu „Werbeanlagen, die an Gebäuden angebracht werden dürfen mit ihrer Oberkante nicht höher als die Traufkante sein.“**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

5. Stadtverwaltung Bad Saulgau, Fachbereich 5 – Baurecht, Oberamteistraße 11, 88348 Bad Saulgau (Stellungnahme vom 01.07.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
	- **Unter Punkt 2.1/ Werbeanlagen wird die Abkürzung FOK ergänzt um die ausgeschriebene Schreibweise „Fußbodenoberkante“** - **Unter Punkt 2.1/ Werbeanlagen wird die Nennung der unzulässigen Werbeträger in Form von besonderen Werbeträgern ergänzt um die Werbeanlagearten Werbepylone und Werbetürme. Die Ergänzung „o.Ä.“ wird gestrichen.**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest, PBN7, PTI 32, Karlstraße 84, 72766 Reutlingen (Stellungnahme vom 18.06.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir danken für die wir Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Herbertingen, BP "Erweiterung Obere Bergen" Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände. Da es sich bei dieser Erweiterung ausschließlich um Flächen für die Erweiterung 2er bestehender Betriebe in direkter Nachbarschaft und ohne weitere verkehrstechnische Anbindung handelt, sind wir auch sonst nicht betroffen. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) Bereich 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe (Stellungnahme vom07.06.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Wir sind umgezogen, unsere neue Adresse lautet wie folgt: Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südwest Gutschstraße 6 76137 Karlsruhe Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht hinsichtlich der TöB- Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet werden: Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse und den Satzungsbeschluss zu gegebener Zeit zuzusenden und an weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die positive Beurteilung sowie die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index:

8. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg (Stellungnahme vom18.06.2019)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	**Abwägungsvorschlag**
Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.  Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die positive Beurteilung wird zur Kenntnis genommen. **Beschlussvorschlag:** - **Nicht erforderlich**

Beratung am: 16.10.2019
§ 5
Seite lt. Index: